

Anlage 4.3 Qualitätsstandard vollmechanisierte Holzernte

- Für den Waldbesitzer ist bei der Aufarbeitung eine höchstmögliche Wertschöpfung sicherzustellen (z. B. Gesundschnelden des Holzes, Optimierungsprogramm, Preislisten).
- Auf den Rückegassen ist nur das im technisch notwendigen Umfang anfallende Ast- und Kronenmaterial abzulegen, sofern nicht im Arbeitsauftrag etwas anderes geregelt ist.
- Es dürfen nur Harvester eingesetzt werden, deren Vermessungssystem und deren Vermessungsgenauigkeit den Anforderungen des KWF-Lastenheftes in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- Kontrollmessungen sind täglich an geeigneten Bäumen und mit Hilfe funktionstüchtiger, geeichter sowie für die jeweilige Holzstärke ausreichend groß dimensionierter, elektronischer Kluppen durchzuführen. Die elektronische Kluppe muss der Maschine zugeordnet sein. Bei Bedarf sind Justierungen des Vermessungssystems vorzunehmen.
- Die APT-Datei der Maschine ist nach den landesspezifischen Vermessungsvorschriften und ggfs. weiterer Vorgaben des AG (z.B. landesspezifische Rindenabzüge, korrekter Vermessungstyp) mit dem Ziel der größtmöglichen Wertschöpfung für den Waldbesitzer vorinzustellen.
- Der AN stellt dem AG auf Anforderung die Produktionsdateien (APT, PRD, KTR, PRI-Dateien) in lesbarer und elektronisch weiter bearbeitbarer und auswertbarer Form zur Verfügung.
- Ein Einschwenken der Maschine in die Kranzone hinein ist verboten. Nicht erreichbare Bäume bleiben unbearbeitet oder werden in den Kranzonenbereich vorgerückt oder zugefällt.
- Holzkörperverletzungen sind durch die richtige Einstellung des Anpressdruckes der Walzen und Entastungsmesser bei der Aufarbeitung zu vermeiden.
- Nicht zugelassene Krümmungen und Wurzelanläufe sind im Anhalt an die Vorgaben im Arbeitsauftrag ab- bzw. herauszuschneiden.
- Notwendige Ankerbäume dürfen beim Einsatz von traktionshilfswindengestützten Harvestersystemen nach der Hiebsmaßnahme nicht entfernt oder so beschädigt werden, dass sie ihre technische Funktion nicht mehr erfüllen können.
- Harvester verfügen über Breitreifen von $\geq 600\text{mm}$.
- Für Harvester muss der AN der jeweiligen Maschine zugeordnete Bänder vorhalten, bei 8 Radmaschinen sind je Bogieachse 2 Bandpaare erforderlich.

Finden im Übergangsgelände (Hangneigung ab 35% bis 50 %) Fahrbewegungen mit Radmaschinen statt, müssen diese mit anerkannten Traktionshilfswinden ausgestattet sein. Alternativ können Maschinenkombinationen, die mit Hilfe von Traktionshilfswinden eine synchrone Fahrbewegung der Radmaschine und dabei ein schlupffreies Fahren unter Vermeidung von Erosion ermöglichen, eingesetzt werden (T-Winch oder vergleichbar).